

§ 1422 BGB

Der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, ist insbesondere berechtigt, die zum Gesamtgut gehörenden [Sachen](#) in [Besitz](#) zu nehmen und über das Gesamtgut zu verfügen; er führt Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen. Der andere [Ehegatte](#) wird durch die Verwaltungshandlungen nicht persönlich verpflichtet.